



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail:**

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Bearbeitet von Werner Ibendahl

E-Mail: [werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de](mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 16)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
64 70

Hannover  
15.05.2017

**Aufenthaltsrecht;**

**Bildungs- und Erwerbsmigration, Zweckwechsel nach Sprachkurs (§ 16 Abs. 5 AufenthG)**

Anliegendes Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 05.05.2017 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die in dem Schreiben angesprochene baldige Änderung des § 16 AufenthG bezieht sich auf das vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene, aber noch nicht verkündete „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ ([BR-Drs. 09/17](#)).

Im Auftrage

Werner Ibendahl

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-0  
**Telefax**  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

**E-Mail**  
Poststelle@mi.niedersachsen.de  
**Internet**  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE43250500000106035355  
**BIC** NOLADE2HXXX



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die  
Abteilungsleiter „Ausländerrecht“  
der Innenministerien und Senatsverwaltungen für  
Inneres der Länder

nachrichtlich an: BMI (M3)  
Nur per E-Mail

BETREFF **Bildungs- und Erwerbsmigration**  
HIER **Vorgelagerter Sprachkurs**  
BEZUG **Erfahrungsaustausch der großen Ausländerbehörden v. 23. März  
2017**  
ANLAGE  
GZ (bitte bei Antwort angeben) 508-516.20/2

Dr. Philipp Schauer

Referatsleiter für Ausländer- und Asylrecht

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-1881  
FAX + 49 (0)30 18-17-5-1881

508-r1@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 05. Mai 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei dem Erfahrungsaustausch großer Ausländerbehörden in München am 23. März waren wir uns über die grundsätzliche Handhabung des „vorgelagerten Sprachkurses“ einig. Wir haben unsere Auslandsvertretungen entsprechend informiert und bitten Sie nun mittels dieses Schreibens, auch die Ausländerbehörden zu informieren. Insbesondere geht es um die einheitliche Handhabung des Zweckwechsels.

Der Spracherwerb ist üblicherweise der erste Schritt auf dem Weg zu Studium, Aus- oder Weiterbildung bzw. dauerhafter, qualifizierter Beschäftigung. Der sogenannte „isolierte Sprachkurs“, der bei Einführung von § 16 Abs. 5 AufenthG vor Augen stand, kommt kaum noch vor. Die geplante Änderung des Aufenthaltsgesetzes trägt diesem Umstand und der bisherigen Praxis Rechnung. Mit § 16b Abs. 4 S. 1 AufenthG (neu) wird nun ausdrücklich klargestellt, dass der Zweckwechsel nach erfolgreichem Abschluss eines Sprachkurses grundsätzlich möglich sein soll.

Bisher konnte der Zweckwechsel von den Ausländerbehörden über § 16 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG ermöglicht werden (sog. Abweichen vom Regelfall). Wir gehen davon aus, dass dies bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nunmehr grundsätzlich so gehandhabt wird. Wir haben unsere Auslandsvertretungen entsprechend informiert, damit sie die Antragsteller in diesem Sinne beraten können.

Sprachkurse treten danach in folgenden Konstellationen auf:

### **1. Studienvorbereitender Sprachkurs**

Hier enthält das Aufenthaltsgesetz bereits jetzt in § 16 Abs. 1 AufenthG eine spezielle Regelung, die auch nach der Gesetzesänderung fortbestehen wird. Dem Studium an einer deutschen Hochschule kann daher ein vorbereitender Sprachkurs vorgeschaltet werden.

### **2. Sprachkurs mit angestrebter qualifizierter Beschäftigung**

Wer einen Sprachkurs besuchen möchte, um nach dessen erfolgreichem Abschluss eine qualifizierte Stelle anzutreten, erhält für den Sprachkurs ebenfalls ein Visum gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG (zukünftig § 16b Abs. 1 AufenthG). Anschließend soll ihm der für die Beschäftigung erforderliche Aufenthaltstitel direkt erteilt werden können (§ 16 Abs. 2 Satz 1, künftig § 16b Abs. 4 S. 1 AufenthG). Dies gilt auch für die Fälle, in denen nicht ohnehin ein Anspruch auf Aufenthaltstitel (z.B. nach § 19a AufenthG) besteht. Unsere Bereitschaft, diesen Zweckwechsel zuzulassen, spiegelt unser politisches Interesse wider, Deutschland für qualifizierte Erwerbstätige attraktiver zu machen.

### **3. Sprachkurs mit angestrebter Aus- oder Weiterbildung (§§ 17, 17a)**

Bereits jetzt wird in vielen Fällen ein Visum nach § 16 Abs. 5 AufenthG zum sog. ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs erteilt. An dessen erfolgreichem Abschluss schließen Zweckwechsel und Aufenthalt nach § 17 AufenthG an. Diese Möglichkeit besteht auch für Fälle, in denen zunächst Sprachkenntnisse erworben werden sollen, um anschließend Anpassungsmaßnahmen im Rahmen von § 17a AufenthG zu besuchen.

### **4. Isolierter Sprachkurs**

Selbstverständlich ist es weiterhin möglich, nach § 16 Abs. 5 AufenthG einen Sprachkurs mit dem ausschließlichen Ziel des Erwerbs bzw. der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. Hier ist im Einreiseverfahren grundsätzlich die Rückkehrbereitschaft zu prüfen. Sofern sich während des Sprachkursaufenthalts die Motivation ändert, sollte eine Fortsetzung des Aufenthalts in den o.g. Konstellationen ebenfalls zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Schauer